

279 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1969, betreffend ein Bundesgesetz zur Förderung der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz); Abänderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 1344 der Beilagen des Nationalrates

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 1344 der Beilagen folgende Änderungen beschlossen:

1. § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Kommission des Fonds besteht aus 24 Mitgliedern; von diesen sind namhaft zu machen

a) acht Mitglieder, darunter der Obmann der Kommission, durch die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,

b) acht Mitglieder, darunter der erste Obmannstellvertreter der Kommission, durch die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und

c) acht Mitglieder, darunter der zweite Obmannstellvertreter der Kommission, durch den Österreichischen Arbeiterkammertag."

2. § 7 Abs. 6 zweiter Satz hat zu lauten:

"Im Falle der Verhinderung des Obmannes oder eines Obmannstellvertreters hat der bestellte Ersatzmann jedoch nur die Befugnisse eines einfachen Mitgliedes."

3. § 8 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

"Gültige Beschlüsse der Kommission bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen."

4. § 9 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"Der Obmann und die Obmannstellvertreter haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung."

5. § 11 erster und zweiter Satz haben zu lauten:

"Der Fonds wird nach außen vom Obmann, in dessen Verhinderung zunächst vom ersten Obmannstellvertreter und, wenn auch dieser verhindert ist, vom zweiten Obmannstellvertreter vertreten. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung sind zwei Unterschriften erforderlich, die vom Obmann oder von einem Obmannstellvertreter und dem Geschäftsführer oder einem sonstigen Angestellten, der hiezu vom Obmann mit Zustimmung der Kommission bevollmächtigt wird, gegeben werden können."

6. § 12 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"Die Kommission bestellt einen geschäftsführenden Ausschuß, der aus dem Obmann, den Obmannstellvertretern sowie aus drei weiteren Kommissionsmitgliedern besteht, von denen je eines den im § 7 Abs. 1 lit. a bis c genannten Personenkreisen zu entnehmen ist."